

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D84A**

BEZIRK HAMBURG-NORD STADTTEIL BARMBEK-SÜD
PLANBEZIRK ELSASTRASSE-WEIDESTRASSE-HAMBURGER STRASSE-BERTHASTRASSE

LP4

GEÄNDERTER DURCHFÜHRUNGSPLAN **D84**

- Umgrenzung des Planbezirks
Bodenordnungsgebiet
Straßenlinien
Baulinien
Begrenzungslinien
- Flächen öffentlicher Nutzung
bleibende neue
Straßenflächen
Grün- und Erholungsflächen
Wasserflächen
Bahnanlagen
Flächen für besondere Zwecke
- Flächen privater Nutzung
W Wohngebiet
M Mischgebiet
G Geschäftsgebiet
gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938
- Flächen für Läden
Durchfahrten
Arkaden bzw. Durchgänge
- Einstellplätze
Erdgeschossige Garagen
Garagen unter Erdgleiche
mit Zusatz Gem.-Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung
- Vorhandene Baulichkeiten

Maßstab 1:1000

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 56, Stadthausbrücke 8
Ref. 34 10 08

Archiv

Aufgestellt: Hamburg, den
Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom bis
beim Bezirksamt
Stadtplanungsabteilung

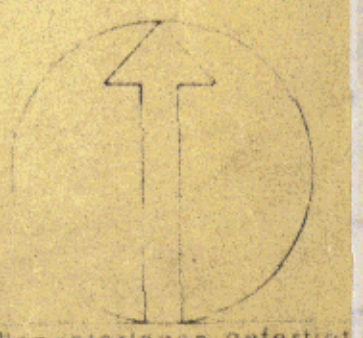
Teil der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft
Nr. aufgrund des Senatsbeschlusses vom

Als maßgebliches Stück des Durchführungsplanes
von der Bürgerschaft beschlossen am

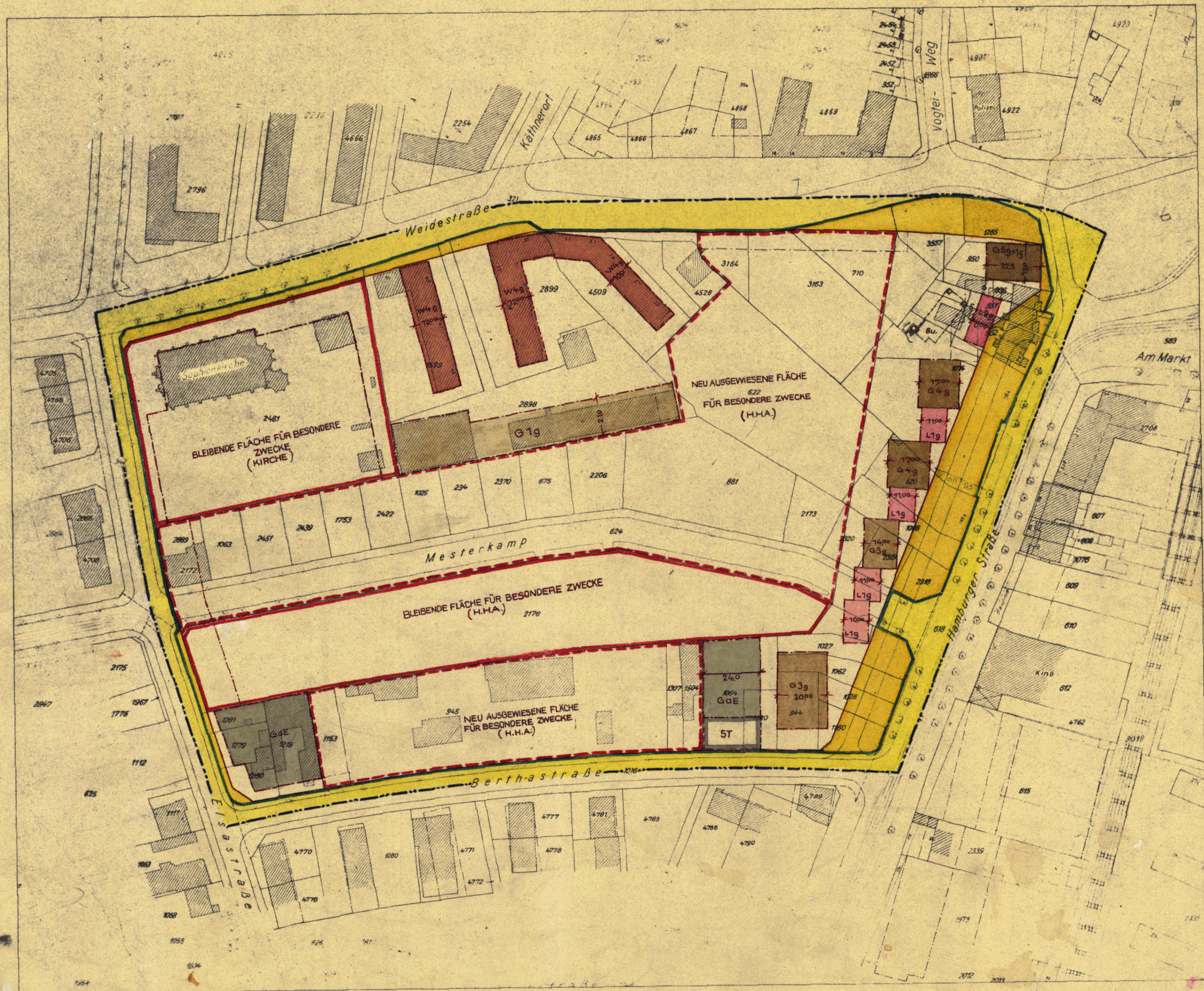
Festgestellt durch Gesetz vom 4. APR. 1961
(GVBl. 1961 Seite 133)
In Kraft getreten am 13. APR. 1961

Die Übereinstimmung mit dem
Original-Durchführungsplan
wird hiermit
Hamburg, den 28. APR. 1961

Techn. Inspektor



Planunterlagen gefertigt



Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Süd
Planbezirk Elsastraße - Weidestraße - Hamburger Straße - Bertha-
straße

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

2.21 für die eingeschossigen Läden (L1g) 5,0 m,

2.22 für die zweigeschossigen Läden (L2g) 7,5 m,

2.23 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1g) 5,0 m,

2.24 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g) 10,0 m,

2.25 für die viergeschossigen Geschäftshäuser (G4g) 13,0 m,

2.26 für die fünfgeschossigen Geschäftshäuser (G5g) 16,0 m.

2.3 Das Staffelgeschoß des fünfgeschossigen Geschäftshauses G5g+1g auf dem Flurstück 950 ist kein Vollgeschoß im Sinne der Baupolizeiverordnung, sondern lediglich Bodengeschoß für Abstellzwecke.

2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.5 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit Wohnhäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.6 Die nicht bebaubaren Flächen zwischen den Straßen- und Baulinien vor den Geschäftshäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (Vorgartenfläche). Grundstückseinfriedigungen dürfen nicht höher als 60 cm, Hecken nicht höher als 75 cm sein.

2.7 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplans

3.1 Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.

3.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 28. APR. 1961

Haas
Technischer Inspektor